



14/SN-95/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 57 -GE/1984

Datum: 2. OKT. 1984

Verteilt 1984 -10- 29

Stummer
Wasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.219/02 -I1/84

1984 10 25

Betreff

Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes
1985

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellung-
nahme zum Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

600502/1-II/11/84 11.219/02 -II/84
vom 10.9.1984

1984 10 25

Betreff

Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes
1985

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
nimmt zum Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985
wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs.1:

Gemäß § 1 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 9.9.1966,
EGBL.Nr. 207, über den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz)
ist der Katastrophenfonds vom Bundesminister für Finanzen im Ein-
vernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern zu ver-
walten. Eine diesbezügliche Einvernehmensbestimmung ist im
§ 1 Abs.1 des Entwurfes nicht enthalten und es wird auch nicht
in den Erläuterungen begründet, warum diese Bestimmung in den
Entwurf nicht übernommen wurde.

Zu § 3 Abs.1 Z.1 und 2:

Die Anführung der Schäden im § 3 Abs.1 Z. 1 und Z. 2
entspricht nunmehr durch die Ergänzung "Schneedruck-, Orkanshäden
und Schäden durch Bergstürze" im wesentlichen der Aufzählung
des § 21 Abs.2 des Finanzausgleichsgesetzes 1979. Aus dieser

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Bestimmung des FAG wurde jedoch nicht übernommen die Formulierung "... und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite". Es wird angeregt diese Generalklausel in den nunmehrigen Entwurf ebenfalls zu übernehmen. Sollte dieser Anregung nicht nachgekommen werden, so sind in die taxative Aufzählung gemäß § 3 Abs.1 Abs.1 Z. 1 auch Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlicher Gefährdung der Waldkultur (gemäß § 47 des Forstgesetzes 1975, meßbare Schäden am Waldboden oder Bewuchs) aufzunehmen.

Zu § 3 Abs.1 Z.3, Abs. 2 Z. 3 und Abs.4:

Seit Bestehen des Katastrophenfonds werden die Mittel nicht nur zur Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen sondern auch zur Behebung von Hochwasserschäden und zur Durchführung von Projektierungen verwendet, obwohl das Gesetz auch bisher zwischen Beseitigung von Hochwasserschäden und Vorbeugung gegen Hochwasserschäden unterschieden hat. Dazu wird noch bemerkt, daß durch die Erläuterungen und Voranschläge der einzelnen Bundesfinanzgesetze bezüglich der finanzgesetzlichen Ansätze 1/6085 und 1/6087 klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Verwendung der Katastrophenfondsmittel nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes stattfindet. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erscheint es daher zweckmäßig den Gesetzeswortlaut der bisherigen bewährten Verwaltungspraxis anzupassen. Es wird vorgeschlagen, in die Bestimmung des § 3 Abs.1 Z. 3, § 3 Abs.2 Z.3 und den Abs. 4 die Formulierung aufzunehmen "Zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung"

Zu § 5:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist die Überleitung der Mittel aus dem bisher bestehenden Katastrophenfonds in den Katastrophenfonds nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985 nicht genügend geregelt.

- 3 -

Gemäß § 7 des Entwurfes soll das Gesetz mit 1.1.1985 in Kraft treten, so daß es gemäß § 5 Abs.2 des Entwurfes bis zum Ende des Jahres 1984 noch keine gemäß § 3 Abs.2 Z. 3 angelegten und reservierten Mitteln geben dürfte. Sollte sich die Gesetzesstelle auf das bisher geltende Katastrophenfondsgesetz beziehen, so wäre dieses ausdrücklich anzuführen. Darüberhinaus ist die Formulierung "zu Ende des Jahres 1984" unbestimmt. Es müßte richtig heißen "31. Dezember 1984". Im übrigen sollte schon im Gesetz und nicht nur in den Erläuterungen sichergestellt werden, daß der einmalige Beitrag in der Höhe von S 500 Millionen im Jahre 1985 aus den Reserven und nicht aus der Substanz geleistet wird.

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme werden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

